

Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

NÖ-UA-A-30/028-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.noeua@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13540	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
RU1-RO-41/022-2023

Bearbeitung
Mag. Thomas
Hansmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12972

Datum
09. Jänner 2024

Betrifft

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, 1. Novelle NÖ
SekRop Wind – Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NÖ Landesregierung beabsichtigt die Erlassung einer ersten Novelle zur Verordnung
über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl.
8001/1-0.

A) Zur Frage, ob diesbezüglich die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung
erforderlich ist, nimmt die NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde wie folgt
Stellung:

Der einschlägige § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 idgF. lautet:

*„(2) Bei sonstigen Änderungen eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes hat die
Landesregierung zunächst zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher
Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Bei dieser Prüfung
sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:*

1. Merkmale des Raumordnungsprogrammes, insbesondere in Bezug auf

- *das Ausmaß, in dem es für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt*
- *das Ausmaß, in dem es andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst*
- *seine Bedeutung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung*
- *relevante Umweltprobleme*
- *seine Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).*

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- *die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen*
- *den kumulativen Charakter der Auswirkungen*
- *den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen*
- *die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen)*
- *den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Größe des Gebietes, Anzahl der betroffenen Personen)*
- *die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes hinsichtlich besonderer natürlicher Merkmale, des kulturellen Erbes, der Überschreitung von Normen und Grenzwerten zur Umweltqualität und der Intensität der Bodennutzung*
- *die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt ist.“*

Aus dem beiliegenden „Fachbericht zum Scoping für die Strategische Umweltprüfung zur Novelle 1 des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ“ der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Stand 20.12.2023, geht die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen hervor. Ebendort wird angeführt (S. 1, Abschnitt 1.1 Aufgabenstellung), dass *„eine SUP erforderlich (ist), wenn nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, dass die Änderung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes erheblich negative Umweltauswirkungen zur Folge haben kann.“* In diesem Lichte sowie gemäß den Kriterien der (zum Teil oben zitierten) gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 leg. cit. teilt

die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde die Einschätzung, dass jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

B) Da eine strategische Umweltprüfung also erforderlich ist, hat die NÖ Landesregierung den Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) festzulegen.

Der einschlägige § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 idGF. lautet:

„(4) Ist eine strategische Umweltprüfung erforderlich, so ist der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen. Dabei ist die Umweltbehörde zu ersuchen, innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.“

Der diesbezügliche Untersuchungsrahmen geht aus dem „Fachbericht zum Scoping für die Strategische Umweltprüfung zur Novelle 1 des Sektorale Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ“ (S. 17 ff., Abschnitt 4 Festlegung des Untersuchungsrahmens) der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Stand 20.12.2023, hervor.

Zu diesem nimmt die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde wie folgt Stellung:

Die Untersuchungsergebnisse der strategischen Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Für diese Untersuchungen wird der Untersuchungsrahmen festgelegt (Scoping). Der vorgelegte Untersuchungsrahmen wird von der NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde hiermit zustimmend zur Kenntnis genommen.

Grundlage für Inhalt und Methodik der Bearbeitung bilden das NÖ ROG 2014 idGF. und die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie). Ziel ist eine methodisch konstante Vorgehensweise und wird daher auf der Methodik der SUP aufgebaut, welche im Rahmen der Stammverordnung des Sektorale Raumordnungsprogramms im Jahr 2013 gewählt worden ist.

Die Ausführungen der Abschnitte 1 bis 3 im vorliegenden Bericht (S. 1 bis 16) sind nachvollziehbar, zweckmäßig sowie schlüssig und entsprechen insbesondere den Erfordernissen der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den landespolitischen Klima- und Energiezielen. Besonders positiv hervorzuheben sind die gewählte Methodik (Abschichtungs- sowie iterativer Planungsprozess mit Stakeholder-Beteiligung) sowie die skizzierten Arbeitsschritte zur Überarbeitung der Windkraft-Zonierung (S. 4 ff.).

Aus Sicht und gemäß dem gesetzlichen Auftrag der NÖ Umweltanwaltschaft sind nachstehende neu hinzukommende Ausschlusskriterien im Rahmen der SUP zur Novelle 1 (S. 6 f. Abschnitt 3.2.3) besonders zu begrüßen:

- Natura 2000 FFH-Gebiete,
- Moorflächen,
- RAMSAR-Gebiete,
- sämtliche Bereiche ab 1.000 m Seehöhe lt. Höhenmodell, und
- Weinbaufluren.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens findet sich in Abschnitt 4 (S. 17 ff.) des vorgelegten Berichts. Hier werden jene Schutzgüter, für die vertiefende Untersuchungen erforderlich sind, ausdrücklich hervorgehoben. Es sind dies:

- Erholungszentren, Kurzentren (Bereich: Auswirkungen auf die Bevölkerung, Rubrik: Menschliche Nutzungen),
- Flugsicherheit, Landesverteidigung (Bereich: Auswirkungen auf die Bevölkerung, Rubrik: Menschliche Nutzungen),
- Lebensräume (Bereich: Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft, Rubrik: Habitate und Arten),
- Fauna und Flora (Bereich: Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft, Rubrik: Habitate und Arten),
- Landschaftsbild (Bereich: Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft, Rubrik: Landschaft),
- Erholungswert (Bereich: Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft, Rubrik: Landschaft),
- Ökologische Funktionstüchtigkeit (Bereich: Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft, Rubrik: Landschaft),

- Schönheit oder Eigenart der Landschaft (Bereich: Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft, Rubrik: Landschaft),
- Charakter des Landschaftsraums (Bereich: Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft, Rubrik: Landschaft),
- Makroklima (Bereich: Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren, Rubrik: Luft und Klima), sowie
- Kulturgüter (Bereich: Auswirkungen auf Sachwerte und auf Kulturelles Erbe, Rubrik: Kulturgüter).

Die Erläuterungen bei den vertiefend zu untersuchenden Schutzgütern finden die Zustimmung der NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde. Zum Aufzählungspunkt „Ornithologisches Konfliktpotenzial außerhalb von Schutzgebieten“ (Schutzgut Fauna und Flora, Bereich: Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft, Rubrik: Habitats und Arten) wird im vorliegenden Bericht wie folgt angemerkt: *„In Hinblick auf das Themenfeld Vogelschutz außerhalb von Natura 2000 VS-Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten erfolgt zum einen eine Abstimmung mit BirdLife (Einbeziehung der aktualisierten „BirdLife-Studie“), zum anderen werden sonstige beigestellte Expertisen bzw. Fachgutachten von Ornithologen herangezogen. Das Ergebnis dieser Konsultation wird im Umweltbericht dokumentiert und die Zonierung erforderlichenfalls angepasst.“* Die NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde merkt dazu an, dass BirdLife über das umfassendste ornithologische Wissen verfügt und es daher grundsätzlich kritisch zu sehen ist, die Zonierung aufgrund sonstiger beigestellter Expertisen bzw. Fachgutachten von Ornithologen erforderlichenfalls anzupassen. Die bisherigen Erfahrungen in Projektverfahren haben gezeigt, dass diesfalls von erheblichen Verfahrenswiderständen auszugehen ist, die vorsorglich bereits auf SUP-Ebene hintangehalten werden könnten.

In Abschnitt 6 (S. 29 ff. Anhang) wird die Methode zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild dargestellt. Die grundsätzliche Herangehensweise, ergänzt durch den Ansatz eines NÖ Landschaftsleitbildes, findet die Zustimmung der NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde. Es erfolgen damit eine Untersuchung der Sensibilität des betroffenen Landschaftsteilraumes und eine Beurteilung der Eingriffswirkungen infolge einer Erweiterung bzw. Neuausweisung von Windkraftzonen im betreffenden Landschaftsteilraum. Als Referenz zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird ein Windkraftanlagentyp mit einer maximalen Höhe inklusive

Rotorblattspitze von 250 m unter Berücksichtigung einer Toleranz bis zu 10% herangezogen.

Abschließend wird festgehalten, dass aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde dem festgelegten Untersuchungsrahmen in den Aspekten „Inhalt“, „Umfang“, „Detaillierungsgrad“ und „Prüfmethoden“ zugestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Für die NÖ Umweltschutzbehörde
Mag. H a n s m a n n
Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde